



## Merkblatt über das Einbürgerungsverfahren der Einwohnergemeinde Hindelbank

---

### I. Gesetzliche Grundlagen zur Einbürgerung

#### 1. Bund

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz BÜG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)

#### 2. Kanton

- Verfassung des Kantons Bern (KV)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG)
- Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBÜV)

#### 3. Gemeinde

- Organisationsreglement / Organisationsverordnung
- Gebührenreglement

#### 4. Kantonale Wegleitung

- BSiG Weisung Nr. 1/121.1/1.1 Wegleitung Einbürgerungsverfahren; Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Schweizerinnen und Schweizern
- 

### II. Voraussetzungen

#### 1. Wohnsitzdauer

Folgende Voraussetzungen müssen bei Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichen des Gesuches;
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichen des Gesuches;
- Ehepaare sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern beide Ehepartner bzw. eingetragene Partner die erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Für die Berechnung der Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.\*

#### **\*Ausländerrechtlich geregelter Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BÜG**

Als ausländerrechtlich geregelter Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BÜG gilt der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form

- a) einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C);
  - b) einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F); die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
-

c) einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels (Ausweis Ci).

Aufenthalte, die Personen als Asylsuchende (N-Bewilligung), als Kurzaufenthalter oder Kurzaufenthalterinnen (L-Bewilligung) bzw. nicht legal in der Schweiz hatten, können nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Zivilstandsänderungen oder Familienzuwachs während des Einbürgerungsverfahrens sind sofort mitzuteilen.

Verlegt die gesuchstellende Person den Aufenthalt vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland wird das Gesuch gegenstandslos und kann abgeschrieben werden.

## 2. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C ist;
- aktuell keine Sozialhilfe bezieht oder in den letzten zehn Jahren bezogene Leistungen vollumfänglich zurückbezahlt hat;
- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt und einen guten Ruf genießt;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Grundsätzlich ist weiter die Bestätigung des **Einbürgerungstests** vorzuweisen. Vom Test befreit sind:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind,
- Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach Schweizerischem Lehrplan besucht haben,
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder
- Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Bei Nichtbestehen des Einbürgerungstests besteht keine Verpflichtung mehr den Einbürgerungskurs zu absolvieren.

Weiter wird die Verständigung der Amtssprache (Deutsch) vorausgesetzt. Die gesuchstellende Person verfügt über einen **Sprachnachweis**, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf den Referenzniveaus B1 bzw. A2 bescheinigt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- die Amtssprache als Muttersprache spricht und schreibt
- fünf Jahre die obligatorische Schule in der Amtssprache absolviert hat
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Amtssprache abgeschlossen hat
- bereits über einen Nachweis B1 mündlich und A2 schriftlich verfügt. Diplome müssen fide anerkannten Qualitätsstandards entsprechen (z.B. telc, Goethe)

---

## III. Instanzenweg

1. Bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt werden kann, muss bei der Gemeinde abgeklärt werden, ob die gesuchstellende Person einen Sprachtest bzw. den Einbürgerungstest zu absolvieren hat. Die entsprechenden Bestätigungen sind der Gemeinde vorzulegen.

2. Anschliessend müssen die Einbürgerungswilligen in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern bereits registriert, müssen die Daten aktualisiert werden. Mit dem Original-Nachweis der Personendaten (ausgestellt durch das Zivilstandsamt) kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gemeinde ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung verlangen. Dieses ist anschliessend vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde einzureichen.

3. Bei Einreichung der vollständigen Gesuchunterlagen ist für jede gesuchstellende Person vom zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde ein Erhebungsbericht zu verfassen. Für die in die Einbürgerung einbezogenen Kinder ist das Erstellen eines Erhebungsberichts ab dem vollendeten 12. Altersjahr notwendig.

4. Die Gemeinde trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Der Einbürgerungsausschuss prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Zusicherung, Sistierung oder Abweisung.

5. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, durch den Gemeinderat, übermittelt die Gemeinde die Akten der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst). Diese nimmt falls nötige zusätzliche Abklärungen vor. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in ihre Zuständigkeit. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht wird das Gemeindebürgerrecht definitiv erteilt. Gleichzeitig wird von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht erworben.

6. Der Gemeinderat eröffnet der gesuchstellenden Person den Einbürgerungsbeschluss.

---

#### IV. Zeitraum

Das Verfahren auf Gemeindeebene, seit Einreichung des Gesuchs bis zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, dauert max. 12 Monate. Die definitive Erteilung des Bürgerrechts durch den Kanton Bern kann weitere 12 Monate dauern.

---

#### V. Kosten

##### 1. Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs

Einbürgerungstest je Teilnehmer/in	CHF 300.00
Einbürgerungskurs je Teilnehmer/in (inkl. Kursunterlagen)	CHF 300.00

##### 2. Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

2.1	Ausländerinnen und Ausländer	Gemeinde	Kanton
2.1.1	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen Art. 16 KBÜG)	Aufwandgebühr II, reduziert	CHF 575.00
2.1.2	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBÜG)	Aufwandgebühr II	CHF 1'150.00

2.1.3	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	Aufwandgebühr II	CHF 1'725.00
2.1.4	Minderbemittelte <sup>1</sup> , pro Person	Aufwandgebühr II	CHF 0.00
2.1.6	Abweisung oder Rückzug eines Einbürgerungsgesuches	Aufwandgebühr II	CHF 120.00 – 1'725.00

2.2	Schweizerinnen und Schweizer	Gemeinde	Kanton
2.2.1	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 8 Abs. 2 KbüG)	Aufwandgebühr II	CHF 120.00
2.2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch	Aufwandgebühr II	

Aufwandgebühr II = Fr. 120.00 pro Stunde

---

## VI. Inkasso

Die Einbürgerungsgemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und Kanton gemeinsam in Rechnung. (Art. 5 Abs. 1 EbüV). Nach Bezahlung der Gebühren wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst weitergeleitet. Wenn das Gemeindebürgerrecht nicht zugesichert wird, entstehen auf Stufe Kanton **keine** Kosten.

---

### Für weitere Fragen

Gemeindeschreiberei Hindelbank  
Dorfstrasse 14  
3324 Hindelbank

Tel. 034 420 20 60  
E-Mail [gemeindeschreiberei@hindelbank.ch](mailto:gemeindeschreiberei@hindelbank.ch)  
Internet [www.hindelbank.ch](http://www.hindelbank.ch)

---

<sup>1</sup> Als „minderbemittelt“ gilt, wer im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein (kantonal) steuerbares Einkommen von weniger als CHF 10'000.00 erzielt. Bund und Kanton legen die Gebühren individuell fest.